

.N^o 6384

Abtheilung B.

Schuldbuch

Sparkasse zu Hersfeld

für

~~Rüstend in Deficitstellen zu~~
Weenes

13

52

3 51 56

Statut

für die

Sparkasse Hersfeld.

§ 1.

Die städtische Sparkasse zu Hersfeld hat den Zweck, den Be-
wohnern der Stadt und Umgegend Gelegenheit zu geben, ihre Erspar-
nisse sicher und zinsbringend anzulegen, sowie Darlehen zu erlangen.

§ 2.

Sie besteht unter Garantie der Stadt Hersfeld. Alle ihre Ver-
bindlichkeiten bilden eine städtische Last und werden, wenn zu deren
Erfüllung das eigene Vermögen der Sparkasse jemals unzureichend
sein sollte, in gleicher Weise gedeckt, wie dies hinsichtlich der sonstigen
städtischen Lasten verordnet ist.

§ 3.

Die Verwaltung derselben steht dem Stadtrathe zu und wird
durch eine Deputation besorgt.

§ 4.

Die Verwaltungsdeputation wird gebildet durch den Bürger-
eiferer — welcher befugt ist, ein Deputationsmitglied, welches dem
Stadtrath angehört, zu seinem Stellvertreter zu bestellen — als Vor-
sitzenden und je drei von dem Stadtrathe und dem Bürgerausschusse
aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählenden Mit-
gliedern.

§ 5.

Die Geschäftsführung wird besorgt durch einen Rechnungsführer,
einen Gegenschreiber und das nöthige Hülfspersonal. Die Bestellung

des Rechnungsführers und des Gegenschreibers geschieht auf Vorschlag der Verwaltungs-Deputation durch den Stadtrath im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschusse.

§ 6.

Die Gehalte des Vorsitzenden, des Rechnungsführers und des Gegenschreibers sowie die Höhe der vom Rechnungsführer zu stellenden Caution werden auf Vorschlag der Deputation von dem Stadtrathe im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschusse bestimmt. Bei dieser Caution kommen die für die Cautionen der Staats-Kassenbeamten geltenden Bestimmungen in Anwendung.

§ 7.

Die Verwaltungsdeputation hat alle Verwaltungsangelegenheiten der Sparkasse mit Ausnahme der dem Rechnungsführer selbstständig übertragenen Befugnisse, nach Angabe dieser Statuten und etwa weiter erfolgenden Verfügungen der Gemeindevertretung zu besorgen. Dieselbe vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch in denjenigen Fällen, in welchen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Sie ist befugt, den Rechnungsführer zur Führung von Rechtsstreiten für die Sparkasse zu bevollmächtigen.

§ 8.

Die Deputation versammelt sich in jedem Monat regelmäßig einmal und außerdem auf Einladung des Vorsitzenden so oft, als dies die prompte Erledigung der Geschäfte erfordert, ausnahmsweise auch wenn mindestens 3 Mitglieder der Deputation es beantragen.

Es findet monatlich durch die Deputation oder Delegirte derselben eine regelmäßige Revision statt. Die Deputation kann auch zu jeder Zeit Revisionen nehmen oder durch Delegirte vornehmen lassen. Außer den regelmäßigen Revisionen in jedem Monate ist jährlich mindestens eine außerordentliche Revision vorzunehmen. Am Schlusse eines jeden Jahres ist von dem Rechnungsführer eine Jahresrechnung aufzustellen, welche nach Revision durch einen Sachverständigen von der Deputation zu prüfen und zu begutachten und dem Stadtrathe zur Prüfung einzureichen ist.

Mit Zustimmung des Bürger-Ausschusses erteilt der Stadtrath die Decharge.

§ 9.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein solcher Beschluß nicht zu erzielen, so muß die Sache in der nächstfolgenden Sitzung von neuem vorgelegt werden, kommt auch

dann ein Majoritätsbeschluß nicht zu Stande, so wird die Entscheidung des Stadtrathes eingeholt.

§ 10.

Der Rechnungsführer hat die vorgeschriebenen Bücher und Kassen der ihm von der Deputation ertheilten Dienstanweisung gemäß ordnungsmäßig zu führen.

Derselbe ist befugt, ohne Mitwirkung der Verwaltungs-Deputation, für die Sparkasse:

- 1) Zinsen und regelmäßige Kapitalabträge von ausgeliehenen Kapitalien zu erheben und einzuklagen, auch darüber gültig zu quittiren;
- 2) außerordentliche Kapitalerträge unter Mitwirkung des Gegenschreibers und
- 3) Einlagen unter Mitunterzeichnung der Quittung durch den Gegenschreiber in Empfang zu nehmen, auch
- 4) Guthaben, welche zurückgefordert werden, auszusahlen.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben hat derselbe in der nächsten Sitzung der Verwaltungs-Deputation auf Verlangen Bericht zu erstatten.

§ 11.

Die Geschäftsführung der Sparkasse wird durch den Stadtrath überwacht, welcher jährlich mindestens einmal die Schuldkunden der Sparkasse durch einen oder mehrere Deputirte rücksichtlich ihrer Sicherheit prüfen zu lassen hat.

§ 12.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mark entgegen.

Zurückgeforderte Guthaben bis 100 Mark zahlt sie sofort aus, höhere braucht sie erst nach 3 Monaten nach Kündigung zurückzuzahlen.

Bei allgemeinen Geldkrisen, namentlich beim Ausbruch eines Krieges u. c. kann die Kündigungsfrist nach Ermessen des Stadtrathes auf 1 Jahr ausgedehnt werden.

Der Rechtsweg gegen einen solchen Beschluß ist ausgeschlossen. Bekündigte, zur Verfallzeit aber nicht abgeholte Gelder werden nach Ablauf eines Monats als neu eingelegt betrachtet.

§ 13.

Ein Jeder, welcher Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein

auf den Namen des Interessenten lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Tag und der Betrag aller Einlagen und Rückzahlungen einzutragen und durch Unterschrift des Rechnungsführers und des Gegenschreibers zu bescheinigen ist.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt und einem jeden diese Statuten vorgedruckt.

§ 14.

Bei Verzinsung der Sparkassen-Einlagen werden überschießende Pfennige nicht berücksichtigt und Einlagen, welche nicht mindestens fünf Mark betragen, werden gar nicht verzinst. Pfennigbrüche werden gestrichen. Der Prozentsatz, nach welchem die Verzinsung statt findet, wird auf Vorschlag der Deputation durch Beschluß des Stadtrathes im Einverständnisse mit dem Bürger-Ausschusse festgesetzt, und deshalbige Bekanntmachung mindestens 4 Wochen vorher durch die im § 25 erwähnten Blätter erlassen.

§ 15.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1. des nach der Einzahlung folgenden Monats und hört auf mit dem 1. des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Für alle Zinsberechnungen wird der Monat zu 30 Tagen angenommen.

§ 16.

Wenn ein Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger nicht binnen 20 Jahren von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches bei der Sparkasse sich meldet, so hört von dieser Zeit an die weitere Verzinsung seines Guthabens auf. Wenn innerhalb weiterer 10 Jahre ebenfalls keine Meldung erfolgt, so ist der Berechtigte durch einen dreimal in Zwischenräumen von je 3 Monaten in den im § 25 bezeichneten Blättern einzurückenden Aufruf zur Geltendmachung seines Anspruches aufzufordern. Bleibt dieser Aufruf ohne Erfolg, so verfällt nach Ablauf von weiteren drei Monaten das ganze Guthaben der Sparkasse als Eigenthum und es wird das Sparkassenbuch für ungültig erklärt.

§ 17.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber eines Sparkassenbuches gegen Vorzeigung bezw. Rückgabe desselben das Guthaben ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Protest eingelegt und von dem Rechnungsführer in das betr. Sparkassenbuch eingetragen ist.

Eine Cession des Sparkassen-Guthabens, sei sie eine freiwillige oder zwangsweise braucht von der Sparkasse nur dann anerkannt

und berücksichtigt zu werden, wenn sie in dem Sparkassenbuche eingetragen ist.

Die Verwaltung der Sparkasse kann in ihr geeignet scheinenden Fällen von dem Inhaber eines Sparkassenbuches Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes begehren und bis dahin Rückzahlung des Guthabens beanstanden.

§ 18.

Derjenige, welchem ein Sparkassenbuch verloren gegangen ist, muß, wenn er dafür ein anderes zu erhalten wünscht, den Verlust der Verwaltungs-Deputation anzeigen, welche diesen in den Kassenbüchern vermerkt.

Wird der Deputation die Vernichtung des Sparkassenbuchs in zweifelloser Weise dargethan, so darf von derselben alsbald ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgestellt werden.

Sonst aber hat der Verlierer die Amortisation seines Buches bei dem zuständigen Gerichte zu erwirken, worauf die Auszahlung von Kapital und Zinsen auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses gegen Quittung erfolgt, bezw. dem Verlierer ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt wird.

§ 19.

Dem Einleger fallen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder keinerlei Abzüge zur Last mit Ausnahme der Kosten des Sparkassenbuches, etwaiger Stempel, sowie der nach vorigem § und § 16 entstehenden Bekanntmachungskosten.

§ 20.

Die Verwaltungs-Deputation hat die disponibelen Gelder der Sparkasse zu dem von dem Stadtrath im Einverständnisse mit dem Bürger-Ausschusse bestimten Zinsfuße wie nachsteht auszuliehen:

- 1) gegen Hypothek,
- 2) gegen Hinterlegung von Werthpapieren,
- 3) gegen Bürgschaft,
- 4) an politische und kirchliche Gemeinden.

Zu 1. Diese Darlehen werden nur in Folge Beschlusses der Deputation gegeben, in der Regel nur gegen erste Hypothek und mit der Verpflichtung von mindestens 1 Prozent Abtrag für das Jahr.

Zu 2. Diese Darlehen werden auf längstens 6 Monate ausgegeben, können nach Ablauf dieser Frist auf schriftliches Ansuchen des Schuldners nach Entrichtung der rückständigen Zinsen auf weitere sechs Monate prolongirt werden, jedoch nur durch Beschluß der Deputation.

Es wird von der Deputation unter Genehmigung des Stadt-

raths ein tabellarisches Verzeichniß derjenigen Werthpapiere aufgestellt, welche als Pfand angenommen werden können, und bei jedes beibemerkt, bis zu welchem Betrag (in Prozent) das betreffende Papier beliehen werden kann. Es können als beleihbar nur erklärt werden, die Schulderschreibungen des deutschen Reiches und der deutschen Staaten, die Pfandbriefe von Provinzial- und Communalständischen Verbänden und andere, unter staatlicher Aufsicht stehenden Boden-Creditinstitute, die Prioritäts-Obligationen deutscher, im Betriebe befindlicher Eisenbahnen und die Werthpapiere deutscher Städte.

Dies Verzeichniß wird mindestens jeden Monat einmal revidirt.

Der Rechnungsführer ist befugt, bei Kassenvorrath Gesuche dieser Art nach Maßgabe der aufgestellten Listen alsbald zu erledigen. Die laufenden Zinsen für das Darlehn sind dabei mit in Anrechnung zu bringen. Werden Andere als die in der Liste aufgeführten Papiere als Pfand offerirt, so hat über deren Zulässigkeit die Deputation Genehmigung des Stadtrathes einzuholen.

Bei etwa eintretender Werthverminderung der hinterlegten Papiere ist der Entleiher verpflichtet, auf Verlangen der Sparkasse Nachschuß zu leisten, durch Geld oder Werthpapiere, bei Versäumniß der von der Sparkasse gestatteten Frist wird das Darlehn alsbald rückzahlungspflichtig.

Dem Schuldner allein liegt ob, im Falle der Kündigung, Ausloosung, Auszahlung u. s. w. der verpfändeten Papiere die Sorge dafür zu übernehmen, die Sparkasse übernimmt in dieser Beziehung keinerlei Verpflichtung.

Die Sparkasse hat aber die Berechtigung, im Falle die Rückzahlungsfrist nicht eingehalten oder verlangter Nachschuß nicht rechtzeitig geleistet wird, die hinterlegten Papiere auf Rechnung des Schuldners durch ein verlässiges Bankhaus in einem der Börsenplätze Berlin, Frankfurt a. M. oder Leipzig zu verkaufen, und es werden die hinterlegten Papiere nur gegen Rückgabe oder Amortisation (welche nach Vorschrift des § 16 zu bewirken ist) des Depot-Scheins zurückgegeben.

Zu 3. Um Gelder gegen Bürgschaft auszuleihen, bedarf es in jedem Falle der Beschlußfassung der Deputation.

Der Entleiher muß in gutem Rufe stehen und mit Wahrscheinlichkeit vermuthen lassen, daß er selbst Rückzahlung leisten kann.

Es müssen mindestens zwei der Deputation als zuverlässig bekannte Bürgen sein, wovon mindestens einer hier ansässig sein muß.

Schuldner und Bürgen haben über das erhaltene Geld einen Wechsel auszustellen und die Zinsen von dem Darlehnsbetrag werden bei der Auszahlung gleich abgezogen.

Auch diese Darlehen dürfen auf längere Zeit als 6 Monate nicht bewilligt werden, eine Prolongation kann auch hier nur auf Beschluß der Deputation mit Genehmigung der Bürgen stattfinden.

Zu 4. Die Schuldverschreibung ist von den gesetzlichen Vertretern der Körperschaft auszustellen und von der vorgesezten Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 21.

Der Zinsfuß soll von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei den im vorigen § unter 2 und 3 angegebenen Darlehen wird eine Schreibgebühr von $\frac{2}{10}$ bis $\frac{4}{10}$ $\frac{0}{0}$, aber nicht unter 1 Mark, welche auch bei einer jeden Prolongation wiederholt zu entrichten ist, erhoben.

Zinsen und Kapitalabtrag sind halbjährig zu entrichten.

Wenn die Zahlung nicht spätestens einen Monat nach dem Fälligkeitstermin erfolgt ist, so tritt Erhöhung des fälligen Zinsbetrages um $\frac{1}{3}$ ein.

§ 22.

Für den Fall, daß disponible Gelder auf die im § 20 angegebenen Arten nicht untergebracht werden können, sind dieselben in Werthpapieren der im § 20 zu 2 bezeichneten Art anzulegen.

§ 23.

Bei allen Werthpapieren sind die Zinscoupons u. von den Obligationen zu trennen und in verschiedenen Localen aufzubewahren.

§ 24.

Von den nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Gewinnüberschüssen werden 20 Procent behufs Deckung möglicher Ausfälle dem Reservefonds, welcher dormalen die Höhe von 119,805 Mark bereits erreicht hat, — und 80 Procent der Stadtkasse überwiesen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Reservefonds durch etwa eintretende Verluste sich nicht vermindert. In einem solchen Falle werden die Abführungen zur Kämmereikasse so lange sistirt, bis der Stand des Reservefonds wieder hergestellt ist.

Es ist mindestens ein der Höhe des Reservefonds gleichkommender Betrag der eingelegten Gelder in zinstragenden Werthpapieren der im § 20 zu 2 bezeichneten Art jederzeit anzulegen.

Ueber den Reservefonds soll besondere Rechnung geführt werden.

Hat derselbe eine Höhe von 10 Procent des Creditoren-Guthabens (der Passivmasse) erreicht, so kann über die weiteren Ueberschüsse Seitens der städtischen Behörde frei verfügt werden.

§ 25.

Alle die städtische Sparkasse betreffenden Bestimmungen sollen, insoweit deren Bekanntmachung nicht im Amtsblatte der königlichen Regierung zu Cassel erfolgen wird, durch das hiesige Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hersfeld, am 2. November 1875.

Der Stadtrath.
Kempf.

Der Bürger-Ausschuß.
Dr. Müller.
vdt. Demme
Stadtsecretar.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 bestätigt.
Cassel am 16. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rühne.

A. L. 1973.

Vom
1/5 1880 ab 3 1/2 %
Zinsen

Für dieses Büchleichen 10 Pfg. bezahlt.

Zahlte

Drei Kupfer ~~und 1 Pfennig~~ zu
 Gemüß schreiben des Landrats von Keenes
 14/12.22 T. N: 11475 umgeschrieben
 an Küsterstelle Keenes.
der Sparkasse zu Hersfeld.

Mark	Pfg.	
41	15	zinslos Dreißig Eine Mark
		15 Pf
		No. 48/580
		Kupfer
		1 Mark 19 Pf zinslos mit 6 Mark
		1881 unterzettel
		No 1/4.81
		Kupfer
		1 Mark 43 Pf zinslos mit 6 Mark
		1884 unterzettel
		Kupfer
		No 4484

Mark	Pfg.	
41	15	Transport 1 Stück 43 1/2 Pf. Silber mit (P) Meas. 1883 mit Legelle No 3/4 83 Kauf
75	-	Einladung Siebenzig Fünft Stück No 5/4 83 Kauf
116	15	3 Stück 84 1/2 Pf. Silber mit (P) Meas. 1884 mit Legelle No 4/4 84 Kauf
26	11	Einladung Zwanzig Fünft Stück 11 Pf No 19/11 84 Kauf
142	26	4 Stück 36 1/2 Pf. Silber mit (P) Meas. 1885 mit Legelle No 11/4 85 Kauf

Mark	Pfg.	
142	26	Transport
87	56	Eindyl echtgig, Siebel unter 50 Pf <i>W 20/485</i> <i>Alten</i>
9	30	Eindyl Meum unter 30 Pf <i>W 24/485</i> <i>Alten</i>
279	12	8 unter 8 Pf unter mit <i>W 1/486</i> <i>Alten</i> 1886 mit <i>W 1/486</i> <i>Alten</i>
230		
439	12	
430		fränkische
9	12	Siebel. <i>W 19/486</i> <i>Alten</i> <i>Reisbad</i>
229	12	

Mark

Pfg.

9 12

Transport

am 27. Jy. Zinsen bis Ende
März
Februar 1891 und bezahlt
H. 1/4 1891.

Leufen *llllllll*

am 27. Jy. Zinsen bis Ende
März 1892 und bezahlt.
H. 1/4 1892.

Leufen *llllllll*

am 27. Jy. Zinsen bis Ende
März 1893 und bezahlt.
H. 1/4 93. -

Leufen *llllllll*

am 27. Jy. Zinsen bis Ende
März 94 und bezahlt.

Leufen *llllllll*

= 9 12 =

Fisch.

Mark	Pfg.	
9	12	Transport
300	-	Eintng Dreihundert Mark K ^o 27/994 Leuf <u> </u>
300	12	=
300	-	Rückzahl
9	12	Pälte. K ^o 2/1194 Leuf <u> </u>
		1 ^{1/2} 12 3/4 Zinsen bis Ende März 1895 ausbezahlt Leuf <u> </u>
		" 27 1/2 Zinsen bis Ende März 96 ausbezahlt Leuf <u> </u>
		" 27 1/2 Zinsen bis Ende März 96 ausbezahlt Leuf <u> </u>

Mark	Pfg.	
- 9	12	Transport
300	00	Einzahlung: Kaufmännisch Mark St. 1/4. 96.
		Zinsen St. 1/4. 96.
		8 St. 52 St. Zinsen bis Ende März 97 einbezahlt
		Zinsen St. 1/4. 97. St. 1/4. 97.
		9 St. 27 St. Zinsen bis Ende März 98 einbezahlt
		Zinsen St. 1/4. 98. St. 1/4. 98.
		9 St. 27 St. Zinsen bis Ende März 99 einbezahlt
309	12	St. 1/4. 99.
- 300		Zinsen St. 1/4. 99.

Mark	Pfg.	
309	12	Transport
300	00	Rückzahlung: Drei Hundert MK
9	12	Kauf: Hld. 2. 10. 99 Kauf
6	45	Einlage: Sechs Mark 45 Pfg. Hld. 17. 10. 99 Kauf
		4 Mark 86 Pfg Zinsen bis Ende März 1900 inkl. Hld. 24. 1900 Kauf
15	57	Vom 1. 5. 1900 ab 3 1/2 % Zinsen Transport

Mark

Pfg.

15

57

Transport

- M. 38 P. Zinsen bis Ende
 Dezember 1900 anbezahlt.
 Hld. 21/i. 1901.
 Haupt. *Neur*

Zinsen für 1901 mit

- Mark 52 Pfg. bezahlt.

Hld. 2/i. 1902.

Haupt *Neur*Vom 1. 7. 1902 ab $8\frac{1}{4}$ % Zinsen

Zinsen für 1902 mit

- Mark 51 Pfg. bezahlt.

Hld. 3/i. 03.

Neur

15 57

Transport

Mark

Pfg.

Vom 1. 7. 1903 ab 3% Zinsen

~~309~~ 42
15 57

Transport

Zinsen für 1903 mit
- Mark 45 Pfg. bezahlt.

Hd. 2/1.04
Mark Beginn

Vom 1. 1. 1905 ab 3 $\frac{1}{3}$ % Zinsen

Zinsen für 1904 mit

- Mark 45 Pfg. bezahlt.

Hd. 2/1.05
Mark Beginn

Zinsen für 1905 mit

- Mark 50 Pfg. bezahlt.

Hd. 5/1.06
Mark Beginn

Zinsen für 1906 mit

- Mark 50 Pfg. bezahlt.

Hd. 2/1.07
Mark Beginn

Mark

Pfg.

15 57

Transport

Zinsen für 1907 mit

— Mark 50 Pfg. bezahlt,

76. 5. 08

Korn Pfgmann

Zinsen für 1908 mit

— Mark 50 Pfg. bezahlt.

76. 2. 1. 08

Korn Pfgmann

Zinsen für 1909 mit

— Mark 50 Pfg. bezahlt.

12. 12. 1910

Korn Pfgmann

Zinsen für 1910 mit

— Mark 55 Pfg. bezahlt.

2. 2. 11

Korn Pfgmann

Zinsen für 1911 mit

— Mark 50 Pfg. bezahlt.

29. 1. 12

Korn Pfgmann

Mark

Pfg.

15 57

Transport

Zinsen für 1912 mit

— Mark 50 Pfg. bezahlt.

9.1.13.
 Ruckmann

Zinsen für 1913 mit

— Mark 55 Pfg. bezahlt.

29.1.14.
 Ruckmann

Zinsen für 1914 mit

— Mark 55 Pfg. bezahlt.

22.1.15
 Ruckmann

Zinsen für 1915 mit

— Mark 55 Pfg. bezahlt:

31.2.16.
 Ruckmann

Mark	Pfg.	
15	57	Transport
		Zinsen für 1916 mit - Mark 55 Sfg. bezahlt 14/2. 17. Runde
		Zinsen für 1917 mit - Mark 55 Sfg. bezahlt, 9/2. 18. Runde
		Zinsen für 1918 mit - Mark 55 Sfg. bezahlt. 20/3. 19. Runde
300	-	Einlage: <u>Reichsunter</u>
315	57	27/11. 19. Runde

Mark

Pfg.

315 57

Transport

Zinsen für 1919 mit

1 Mark 55 Pfg. bezahlt,

4/2. 20.

Rene Kurb

Zinsen für 1920 abzügl.

10% Kapitaleinkommensteuer

mit 10 Ab 15 S ausgezahlt.

7/3. 21.

Rene Kurb

Zinsen für 1921 abzügl.

10% Kapitaleinkommensteuer

mit 9 Ab 50 S ausgezahlt.

18/2. 22.

Rene Kurb

Mark	Pfg.	
8	-	15% Aufwertung Transport
	24	Zinsen für 1927
8	24	1928 Jan. 1 Bestand
	24	
	110	70 Zinsen für 1928
	48	
8	64	1929 Jan. 1. Bestand
7	32	Von Girobuch 6384 übertragen
16	04	
15	85	
	75	Zinsen 1929
	80	Zinsen 1930
1	06	2 % Höheraufwertung.
	90	2 % Höheraufwertung. 76384
	90	Zinsen für 1931
20	26	1932 Jan. 1. Bestand
-	80	Zinsen für 1932
-	73	Zinsen für 1932
-	73	Zinsen für 1932
-	69	Zinsen für 1932
-	69	Zinsen für 1932
23	90	Zinsen für 1932

Mark

Pfg.

23.90

23.90

1937 Jan. 1. Bestand

of 4498 überbezogen

of 30.37.

~~387~~

~~808~~

3-50

1-47

3-11

3-08

~~28~~

~~278~~

27

25
5
y

3-12

76

70

476

599

177

94

808

72-1-10-02

